

Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **19 (1972)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bundesamt für Zivildschutz berichtet

Unser Kommentar

Die neue Materialliste des Zivildschutzes

Im Jahr 1965 wurde erstmals eine Materialliste über die Ausrüstung der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen erlassen. Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen erwies sich eine Anpassung bzw. Ergänzung der Ausrüstung der Einsatzformationen und der Schutzanlagen der Gemeinden und Betriebe als notwendig. Das Bundesamt für Zivildschutz hat mit Vertretern der Kantone und des Zivildschutz-Fachverbandes der Städte die aus dem Jahr 1965 stammende Materialliste überarbeitet und den neuen Bedürfnissen angepasst. Der Bundesrat hat die neue Materialliste 1971 am 13. Dezember 1971 genehmigt. Nachstehend finden Sie einige kurze Hinweise auf die wesentlichsten Ergänzungen, die in der neuen Materialliste enthalten sind.

1. Einsatzformationen der Gemeinden und Betriebe

- Ergänzung der atom-chemischen Ausrüstung (AC-Schutzmaterial) für die Angehörigen der Hauswehren, der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes.
- Vermehrte Anpassung der Ausrüstung der Einsatzformationen des Zivildschutzes an diejenige der Luftschutztruppen, u. a. durch die Zuteilung von Schutzanzügen für den Einsatz bei Brand und Hitze.
- Anpassung der Ausrüstung des Betriebsschutzes an diejenige der örtlichen Schutzorganisationen.
- Verschiedene Ergänzungen beim Rettungsdienstmaterial der Kriegsfeuerwehrrzüge und der Pioniergruppen sowie der übrigen Einsatzformationen des örtlichen und betrieblichen Zivildschutzes.

2. Ausrüstung der Schutzanlagen

- Bei den Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen erwies sich, nebst der bisherigen Ausrüstung der Liegestellen mit Matratzen, die Zuteilung von Bettwäsche als unbedingt erforderlich.
- Im Kriegs- oder Katastrophenfall muss ausserdem die Verpflegung in den Schutzanlagen sichergestellt werden. Auch diesbezüglich wurden die notwendigen Ausrüstungen wie Kochgelegenheit, Geschirr usw. neu in die Materialliste aufgenommen, im entsprechenden Ausmass auch für die Obdachlosensammelstellen.

3. Notspitäler und geschützte Operationsstellen

Die Notspitäler wurden bisher in Anlehnung an die Sanitätshilfsstellen ausgerüstet. Dagegen fehlte in der Materialliste die Ausrüstung der geschützten Operationsstellen vollständig. Nebst der Ausrüstung der Sanitätshilfsstellen sind nun auch die Einrichtungen, Apparate und Ausrüstungen der Notspitäler und der geschützten Ope-

rationenstellen im Detail in der neuen Materialliste aufgeführt. Damit ist gleichzeitig die Beitragsleistung des Bundes von im Mittel 60 % an die Aufwendungen zur Ausrüstung der geschützten Operationsstellen endgültig festgelegt worden.

Die Beschaffung der neu in der Materialliste aufgenommenen Ausrüstungen wird nicht sofort eingeleitet werden können. Diese Ausrüstungen müssen vorerst zum Teil neu entwickelt werden. Sodann müssen die Kredite angefordert werden, und erst im Anschluss daran wird es möglich sein, die eigentliche Beschaffung einzuleiten. Bis auf weiteres werden daher die Materiallieferungen auf Grund der bisherigen Materialliste erfolgen.

Die Materialliste wird unverzüglich neu gedruckt und zwar im *Loseblattsystem* und wird vorerst nur die in der Materialliste 1965 bereits aufgeführten Ausrüstungen enthalten. Je nach den Beschaffungsmöglichkeiten werden die entsprechenden Loseblätter mit den neu zur Abgabe gelangenden Ausrüstungsgegenständen ergänzt und den Empfängern der Materialliste laufend zugestellt. Auf diese Weise werden die kantonalen, kommunalen und betrieblichen Zivildschutzstellen sowie die Ortschefs stets im Besitze der neuesten, jeweils gültigen Unterlagen über die lieferungsbereite Ausrüstung des Zivildschutzes sein. Die vollständige Materialliste gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1971 wird im übrigen im ersten Mitteilungsblatt des Zivildschutzes des Jahres 1972 vollumfänglich publiziert werden.

(Kreisschreiben Nr. 232 vom 15. Dezember 1971)

Neuer BRB vom 17. November 1971 über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivildschutz

Mit seinem neuen Beschluss, welcher denjenigen vom 24. Oktober 1967 gleichen Namens ersetzt, und infolge des Beschlusses der eidgenössischen Räte, den militärischen Sold ab 1. Januar 1972 um einen Franken zu erhöhen, hat der Bundesrat die Vergütungen im Zivildschutz im gleichen Ausmass und vom gleichen Datum an heraufgesetzt.

Ferner hat er den Anspruch auf Vergütungen zugunsten der ehemaligen Wehrpflichtigen verbessert und für das Lehrpersonal sowie für die Schiedsrichter neu geregelt.

- Die ehemaligen Wehrpflichtigen, welche im Zivildschutz für Funktionen vorgesehen sind, die ihrem ehemaligen militärischen Grad entsprechen, erhalten ihre volle Funktionsvergütung sofort nach ihrem Uebertritt in den Zivildschutz. Auf diese Weise wird ihren im Militärdienst erworbenen Kenntnissen Rechnung getragen.
- Das hauptamtliche Lehrpersonal kann künftig, wie dies schon bei den nebenamtlich tätigen Instruktoren der Fall ist, zwischen der Tagesentschädigung (gleich Lohn ohne Erwerbersatz) und der Funktionsvergü-

tung (gleich Sold mit Erwerb ersatz) wählen. Dies ermöglicht es den Kantonen und Gemeinden im letzten Falle für ihr hauptamtliches Lehrpersonal den Erwerb ersatz zu beziehen. Der Bundesrat sucht auf diese Weise, die kantonalen und kommunalen Budgets zu entlasten.

- Die nebenamtlich tätigen Instruktoressen, welche die Funktionsvergütung wählen, erhalten — nebst dieser Vergütung — eine Instruktionsszulage, deren Höhe vom Bundesamt für Zivilschutz im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung auf Fr. 25.— pro Tag festgesetzt wurde.
- Die Schiedsrichter sind dem Instruktionsspersonal gleichgestellt und erhalten die entsprechende Funktionsvergütung oder Taggeldentschädigung. Das Schiedsrichterpersonal setzt sich aus qualifizierten, im Zivilschutz eingeteilten oder nicht eingeteilten Personen zusammen, die der Zivilschutz infolge des Mangels an Kadern beziehen muss.

Im weiteren hat der Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung der Funktionen und deren Einreihung in die verschiedenen Funktionsstufen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen. Eine Folge davon ist die Verfügung vom 25. November 1971 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Funktionen im Zivilschutz. Neu in das Verzeichnis aufgenommen wurden der Anlagewart sowie die nunmehr in einer neuen Funktionsstufe 7a eingereihten ehemaligen Armee-Fouriere. Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen können erst in einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Im Bundesamt für Zivilschutz ist man davon überzeugt, dass alle diese Verbesserungen die Verwirklichung des Zivilschutzes und die Aufgaben der Kantone und Gemeinden erleichtern werden, indem sie ihnen u. a. helfen, die bisherigen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung insbesondere von Lehrpersonal zu überwinden.
(Kreisschreiben Nr. 231 vom 15. Dezember 1971)

Wegleitung für den Arztdienst in Kursen, Übungen und Rapporten des Zivilschutzes

Die vom 12. November 1971 datierte und am 1. Januar 1972 in Kraft gesetzte Wegleitung des Bundesamtes für Zivilschutz ersetzt die bisherigen Unterlagen «Arztdienst in Kursen und Übungen» und «Weisungen für den Arztdienst in Kursen».

Im Bestreben, alle Informationen die ein Arzt benötigt, wenn er in irgendwelcher Art in Ausbildungsdiensten des Zivilschutzes tätig ist, zusammenzufassen, ist es gelungen, mit diesem Dokument ein kurzgefasstes, übersichtliches und vollständiges Nachschlagewerk zu schaffen.

Die Schrift behandelt und regelt unter anderem:

- Die Referententätigkeit von Aerzten in Kursen;
- Grundsätzliches zur Kursarzttätigkeit;
- die sanitärische Ein- und Austrittsmusterung;
- den Arztdienst während des Kurses;
- administrative Belange.

In der vorliegenden Form dient diese Wegleitung indes nicht ausschliesslich der Aerzteschaft. Sie ist ebenfalls eine wertvolle und unentbehrliche Arbeitsunterlage für Kursleiter und Rechnungsführer.

(Kreisschreiben Nr. 233 vom 30. Dezember 1971)

Für Sie gelesen

Eine glänzende Idee: Pfadfinder und Zivilschutz arbeiten zusammen!

Eine höchst originelle «Übung» mit ernstem Hintergrund haben sich vergangenen September die über 16jährigen Pfadfinder aus dem Gebiet Zürich-Nord, Kloten, Bassersdorf, Regensdorf, Dietlikon, Brütisellen, Opfikon und Rümlang einfallen lassen. Anlass dazu bot der alljährliche Wettkampf um das Roverhorn. Das Schwergewicht lag dabei auf den besonders «roverisch» empfundenen Eigenschaften Improvisations- und Organisationsvermögen, Eigenschaften, die sicher auch jeder ZS-Formation wohl anstehen. Der eigentlichen Katastrophenübung lag die Anlage zugrunde, dass die örtliche Schutzorganisation einer Gemeinde (in diesem Falle Rümlang) gänzlich von den Rovern und Führerinnen zu übernehmen sei! Nebst reichlich zur Verfügung stehendem ZS-Material, Bauten und Einrichtungen halfen Instruktoressen aus dem ZS-Kader, Ausrüstung und Arbeitsweise der verschiedenen Dienstzweige zu erklären, dies jedoch nur während nicht ganz einer Stunde. Mehr Zeit hatte dann jede Rotte zur Verfügung, um die Katastrophenhilfe möglichst tatkräftig und erfolgreich ins Rollen zu bringen. Auch die Ortsleitung wurde von einer Rotte gestellt! So wurden denn alle Dienste organisiert und alle Posten besetzt: Verbindung, Beobachtung, Kriegsfeuerwehr, Pionierdienst, Obdachlosenhilfe, Sanitätsdienst, Verpflegung usw. Als Küche diente eine alte Gulaschkanne aus dem Jahre 1909. Schliesslich waren alle Bereitschaftsräume bezogen und um 21.17 Uhr erfolgte der überraschende Alarm. Ein Betonplattenlager war zusammengestürzt und hatte zahlreiche Opfer unter sich begraben. Ueberdies war noch ein Brand ausgebrochen und es gab Verschüttete, Verletzte und umherirrende Obdachlose: Arbeit in Hülle und Fülle für die sofort einsetzenden Rettungs- und Lösch-Equipen! Zu guter Letzt konnte der Verpflegungsdienst eine wohlschmeckende Bouillon an die Wettkämpfer, die Übungsleitung, die Instruktoressen und Experten wie auch an die anwesenden Gäste verteilen.

Fazit: Nach einstimmigem Urteil aller, die es wissen mussten, wurde die für alle Teilnehmer doch recht neuartige Aufgabe erstaunlich gut bewältigt. Bei der Rangliste spielte vielleicht weniger das reine Fachwissen, als vielmehr Teamwork, Arbeitsstil, Originalität, Phantasie, Vorstellungskraft und Improvisationstalent eine Rolle. Gewonnen wurde der Wettkampf von der Rotte Sparta, Seebach-Glattbrugg. Dank gebührt beiden — den Pfadfindern und der Gemeinde Rümlang mit ihrer ZS-Organisation, haben doch beide Partner hohes Verständnis für die Belange des Zivilschutzes und für den möglichen Eintritt einer Notlage im tiefsten Frieden bewiesen.

Gesucht: Andere ähnlich originelle Ideen und einsatzbereite Helfer am Mitmenschen!

Stellenanzeigen

**im «Zivilschutz»
bringen Erfolg!**